GEMEINDE GAUTING
XVI. Wahlperiode 2026 - 2032

Niederschrift über die öffentliche 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, 29.09.2026
Beginn:	19:15 Uhr
Ende	20:20 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2	Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.07.2026	
3	Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse	
4	Laufende Verwaltungsangelegenheiten	
5	Neuerlass der Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer	**Ö/0094/XVI.WP**
6	Verschiedene öffentliche Angelegenheiten	

Erster Bürgermeister Maximilian Platzer eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0052 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Erster Bürgermeister Herr Platzer stellt fest, dass die Ladung zur 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.09.2026 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

0053 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.07.2026

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.07.2026 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 13 Nein 0

0054 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

0055 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

Verkauf Drehleiter/Teleskopgelenkmast
Der Erste Bürgermeister Herr Platzer informiert, dass der Teleskopgelenkmast der FFW Gauting erfolgreich über Zoll-Auktion verkauft wurde. Hierfür waren im Haushalt Einnahmen in Höhe von 30.000,00 € eingeplant. Die Auktion erzielte einen Erlös in Höhe von 63.600€. Ebenfalls wurden 6 Atemluftflaschen für 320,00€ verkauft.

Energetische Sanierung GS Stockdorf
Der Erste Bürgermeister Herr Platzer teilt mit, dass die erste Rate der Förderung gemäß Art. 10 BayFAG in Höhe von 610.000,00 € eingetroffen sei.

Förderung Breitbandausbau
Der Erste Bürgermeister Herr Platzer berichtet, dass der Sicherheitseinbehalt für die Förderung Breitband (weiße Flecken) in Höhe von 22.000,00 €, nunmehr nach finaler Prüfung der eingereichten Unterlagen, an die Gemeinde ausbezahlt werde.

Projektförderung Sommerbad
Der Erste Bürgermeister Herr Platzer gibt bekannt, dass die Gemeinde Gauting für die Sanierung des Sommerbades 772.000 Euro aus dem Sportstättenförderprogramm des Bundes erhalte. Des Weiteren werden 52% der förderfähigen Kosten von der SPSF-Landesförderung (Sonderprogramm Schwimmbadförderung des Freistaats Bayern) übernommen.

0056 Neuerlass der Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer **Ö/0094/XVI.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erster Bürgermeister Herr Platzer

Der Erste Bürgermeister gibt an, dass zur kommenden Gemeinderatssitzung noch redaktionelle Anpassungen an der Verordnung erforderlich seien.

GRM Hundesrügge schlägt vor im §4, Absatz 8 die Höchstanzahl von 50 Anschlägen auf 100 Anschläge zu erhöhen.
Der Erste Bürgermeister Herr Platzer stellt den weitestgehenden Vorschlag mit 50 Anschlägen zur Abstimmung.

Ja 12 Nein 1

Im Anschluss stellt der Erste Bürgermeister Herr Platzer den Vorschlag von GRM Hundesrügge mit 100 Anschlägen zur Abstimmung.

Ja 1 Nein 12

Nach eingehender Beratung wird einstimmig beschlossen, dass §4 Absatz 4 aus der Verordnung gestrichen wird.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von Beschlussvorlage Ö/0094/XVI.WP
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nachstehende Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) zu beschließen:

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - LStVG in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist,

folgende

Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Begriffsbestimmungen und Regelungsbereich
§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen
§ 3 Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheide sowie politische Veranstaltungen
§ 4 Genehmigungen
§ 5 Ausnahmen
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Begriffsbestimmungen und Regelungsbereich

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Gauting zugelassenen Anschlagsflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gauting vorgeführt werden.
(2) Die Anschläge dürfen weder in Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen; deshalb darf an den Masten und sonstigen Halteeinrichtungen für die Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht plakatiert werden.
(3) Die Anschläge dürfen nicht in behindernder Weise in die Verkehrsräume hineinragen oder die Sicht in den Kreuzungsbereich einschränken, wenn dadurch der Fußgängerverkehr behindert oder der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. An den Ampelmasten ist das Plakatieren unzulässig.
(4) Die maximale Größe des einzelnen Anschlags ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden. Das Plakatmaterial sollte möglichst aus umweltfreundlichem Material, wie Allwetterkarton oder Papier sein.

(5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
(6) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden können von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt werden, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 3
Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheide sowie politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 2 Abs. 6 dieser Verordnung genannten Anschlagtafeln anbringen. Nach dem Tag der Wahl müssen die bis zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von einer Woche abgebaut werden.
(2) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 3 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
(3) Für Plakatierungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange keine Plakatierungserlaubnis vorliegt, darf nicht mit der Plakatierung begonnen werden. Bei Antragstellung ist die Anzahl der Plakate und Plakatständer für die jeweiligen Ortsteile und Königswiesen, in denen diese angebracht und aufgestellt werden, anzugeben.

§ 4
Genehmigungen

(1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gautingvorgeführt werden.
(2) Eine Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung bzw. vor der geplanten Anbringung des Anschlags schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie des Anschlages beizufügen. Die Kopie kann in einem kleinen Maßstab erfolgen.
(3) Der Anschlag muss den Betreiber oder Veranstalter deutlich sichtbar ausweisen (z.B. durch Adresse, QR-Code, Homepage, V.i.S.d.P, etc.).
(4) Die Plakatierung muss der Ankündigung einer Veranstaltung oder Aktivität dienen, die im Gemeindegebiet stattfindet oder einen unmittelbaren Bezug zum Gemeindegebiet aufweist.
(5) Bei der Aufstellung und Verteilung der genehmigten Anschläge sind sowohl das Gebot der Rücksichtnahme auf bereits angebrachte Anschläge als auch die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Orts- und Landschaftsbildes zu beachten.

(6) Die Anschläge dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Nach Ablauf der Plakatierungsgenehmigung sind alle aufgestellten Anschläge einen Tag nach der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen.

(7) Das Anbringen von Anschlägen ist auf höchstens 50 Anschläge je Wahl, Volksbegehren, Volksentscheid oder Abstimmung begrenzt. Für Veranstaltungen dürfen höchstens 30 Anschläge im Gemeindegebiet angebracht werden. Doppelseitige Plakate sind als ein Anschlag zu zählen. Bei gleichzeitigen Anschlägen zu Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide und Veranstaltungen gleicher Gruppierungen und Personen darf die Gesamtzahl der hierfür angebrachten Anschläge 50 nicht übersteigen.

§ 5
Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern von Gewerbebetrieben ausgehängt werden.

(2) Außerhalb der in den § 2 und § 3 genannten Zeiten können die von der Gemeinde bereitgestellten Anschlagtafeln nach § 2 Abs. 5 von gemeindlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge genutzt werden. Die Nutzung soll insbesondere dem Zweck der Förderung des Ehrenamtes dienen.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Bilddarstellungen in der Öffentlichkeit vorführt,
3. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 verstößt,
4. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 die festgelegte Höchstzahl von 30 Plakaten überschreitet,
5. gegen die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Zeiten und Fristen verstößt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 25.07.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gauting, den

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister

Ja 12 Nein 1

0057 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Kontrolle Fahrradfahrer und E-Roller
GRM Nothaft informiert, dass laut einem Rundschreiben vom Otto-von-Taube-Gymnasiums aktuell wieder vermehrt Fahrradfahrer und E-Roller-Fahrer von der Polizei kontrolliert werden. Sie bittet darum, die Polizeiinspektion noch mal auf die Gefahren am Bahnhofsberg hinzuweisen und dort ebenfalls die Autofahrer verstärkt zu kontrollieren auch im Bezug auf Abstand zu den Fahrradfahrern. Der Erste Bürgermeister Herr Platzer sagt zu, die Bitte an die Polizeiinspektion weiter zu geben.

Schlaglöcher Unterbrunn/Oberbrunn
GRM Nothaft spricht die Thematik der Schlaglöcher auf den Ortsstraßen in Oberbrunn und Unterbrunn an. Sie bittet darum, eine dauerhafte Lösung zu finden und anstatt diese immer nur mit Kies und Sand aufzufüllen.
Der Erste Bürgermeister gibt an, dies an die Zuständigen Kollegen weiterzugeben.

Niedriger Wasserstand der Würm
GRM Jung tritt mit der Bitte an die Verwaltung sich beim Wasserwirtschaftsamt über den zu niedrigen Wasserstand am vergangenen Sonntag in der Würm zu erkundigen und fragt an, ob dieser mit dem technischen Defekt am Wehr zusammenhängt.
Des Weiteren kommt aus der Mitte des Gremiums auch die Frage nach den verendeten Fischen.
Der Erste Bürgermeister Platzer sagt die Weiterleitung an das Wasserwirtschaftsamt zu.

05.10.2026

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister

Dominik Rathner
Schriftführung